

Vereinsstatuten

Bogenschützen Fricktal

Ausgabe 2012



1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Bogenschützen Fricktal" (in der Folge BSF genannt) besteht mit Sitz in Frick ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. ZGB.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Zweck

Der BSF ist ein unabhängiger, selbständiger Verein aus Einzelmitgliedern, welcher der FAAS (Field Archery Association Switzerland) bzw. IFAA (International Field Archery Association) angeschlossen ist und sich nach deren Reglement richtet. Der BSF ist auch Mitglied bei SwissArchery (Swiss Archery Association) bzw. WA (World Archery) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2.2 Ziele

- a) Die Regeln und Bedingungen bei allen Bogenschiesswettbewerben zu fördern, im Einklang mit den bereits von der IFAA/WA erstellten Regeln.
- b) Die Möglichkeiten und die persönliche Erholung des Einzelnen, die sich durch die Ausübung des Bogensportes ergeben, zu schützen, zu verbessern und zu erweitern.
- c) Mit allen derzeit und in Zukunft bestehenden Bogenschützenverbänden und anderen Vereinen zusammenzuarbeiten, um den Bogensport zu fördern sowie das Programm gemäss den Anforderungen und Wünschen der Mehrheit der Mitglieder effektiv und einheitlich zu gestalten.
- d) Bogenschiessturniere durchführen, die zur Vereinsmeisterschaft zählen sollen. Ein einheitliches System schaffen, nach dem die von jeder Person erbrachten Ergebnisse schriftlich niedergelegt werden können, mit dem Zweck, eine exakte vergleichbare Klassifikation der Schützen festzulegen. Massgebend ist das jeweilige Reglement der internen Vereinsmeisterschaft.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

- a) Die ordentliche GV findet alljährlich, bis spätestens Ende Februar, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 30 Tage im voraus zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- b) Die ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch ein schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktandenliste eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Stellung des Begehrens stattzufinden.
- c) Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) In die Kompetenz der GV fallen:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten GV
 3. Mutationen
 4. Jahresberichte - des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen - des Präsidenten
 - übriger Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 7. Festlegung der Jahresbeiträge
 8. Genehmigung des Budgets
 9. Anträge von Mitgliedern gemäss Traktanden
 10. Ehrungen
 11. Änderungen von Statuten
 12. Diverses
- e) Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis spätestens auf den auf der Einladung angegebenen Termin schriftlich eingereicht werden. Der Antragssteller muss an der GV anwesend sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- f) Wahlen und Beschlüsse finden nur dann geheim statt, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.
- b) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer
- c) Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.
- d) Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel vom Vorstand anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- f) Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der GV festgelegt.
- g) Für die Bogenschützen Fricktal zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
Für das Kassawesen hat der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier Einzelunterschrift. Die Kompetenzen werden mit der Unterschriftenkarte geregelt.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auf bestimmte Zeit vom Beitrag zu befreien.
- i) Der Vorstand ist berechtigt, über das Vereinsvermögen zu verfügen, sofern es ausschliesslich dem Wohl des Vereins zugute kommt und im Einzelfall CHF 2'000.00 (inkl. spezielle Veranstaltungen) nicht übersteigt (Verschleissmaterial nicht inbegriffen).

3.3 Rechnungsrevisor

Die GV wählt aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr und beide sind wieder wählbar. Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Der Revisor scheidet nach Ablauf seiner Amtsdauer aus und sein Ersatzmann rückt auf dessen Platz nach. Dadurch ist ein neuer Ersatzmann zu wählen.

4. Mitglieder

- a) Aktivmitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Verein kann Junioren, Schüler und Passivmitglieder aufnehmen. Sie werden wie alle anderen Mitglieder zu Anlässen des Vereins eingeladen. Passivmitglieder und Schüler besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, haben aber beratende Stimme. Ein Wechsel von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.
- c) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Schülern und Junioren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4.2 Rechte und Pflichten

- a) Wer in den Verein eintritt, anerkennt die Statuten und Reglemente.
- b) In den Vorstand des Vereins können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- c) Alle Bogenschützen können an Turnieren teilnehmen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der GV festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils bis Ende Februar zu begleichen.
- e) Das Vereinsjahr und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- f) Tritt ein Neumitglied im Laufe des Jahres ein, so wird der Mitgliederbeitrag pro rata auf die restlichen Monate verrechnet.

4.3 Austritt

Austrittserklärungen sind bis zur jeweiligen ordentlichen GV bzw. bis spätestens auf den auf der Einladung angegebenen Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der ordentliche Austritt oder der sofortige Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Es erlöschen danach alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Austretenden.

4.4 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht durch den Vorstand das Rekursrecht an der nächsten GV zu. An der GV wird der Entscheid über den Ausschluss nach Anhörung je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- Diversen Einnahmen

6. Finanzielles und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BSF haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haften alle Mitglieder für Schäden bei Anlässen des Vereins mit ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Statutenrevision / Auflösung / Fusion

7.1 Revision

Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

7.2 Auflösung / Fusion

Über die Auflösung oder eine Fusion entscheidet nur eine ordentliche oder ausserordentliche GV. Ein solcher Beschluss erfordert eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zu einer solchen Versammlung hat durch eingeschriebene Post zu erfolgen. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktivenüberschuss, so beschliesst die GV bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und an den Generalversammlungen 1994 ,1997, 1999, 2005 und 2012 ergänzt, respektive geändert.

17. Februar 2012

Für die Bogenschützen Fricktal
Die Präsidentin
sig.

Die Aktuarin
sig.

Isabella Erb

Claudia Bischoff